

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

GRG Nr.	20	EA 107	268
---------	----	--------	-----

Frauenfeld, 22. März 2022

199

Einfache Anfrage von Egon Scherrer und Stephan Tobler vom 26. Januar 2022 „Willkürliche Unterschutzstellung Luxburger Bucht?“

Beantwortung

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Frage 1

Mit der Annahme der sogenannten Rothenthurm-Initiative am 6. Dezember 1987 wurde die Bundesverfassung (BV; SR 101) mit einer neuen Bestimmung zum Moorschutz ergänzt. Der erste Satz von Art. 78 Abs. 5 BV lautet: „Moore und Moorlandschaften von besonderer Schönheit und gesamtschweizerischer Bedeutung sind geschützt.“ Die Luxburger Bucht ist eines von 21 Flachmooren im Kanton Thurgau, die der Bundesrat 1994 im Zuge der Umsetzung der neuen Verfassungsbestimmung in das Inventar der Flachmoore von nationaler Bedeutung aufgenommen hat. Das Inventar ist ein Anhang zur Flachmoorverordnung (FmV; SR 451.33). Gemäss Art. 3 FmV hat der Kanton den genauen Grenzverlauf der Objekte festzulegen und ökologisch ausreichende Pufferzonen auszuscheiden. Es ist auch Sache des Kantons, jene Massnahmen zu treffen, die für die Erreichung der in Art. 4 FmV formulierten Schutzziele erforderlich sind (Art. 5 FmV). Die Sicherung und Verbesserung der besonderen ökologischen Qualitäten der Luxburger Bucht sind damit direkte Aufträge aus dem Bundesrecht. § 33a der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (TG NHV; RB 450.11) hält fest, dass das Departement für Bau und Umwelt (DBU) „die notwendigen Anordnungen zum Schutz und zum Unterhalt der Biotop von nationaler Bedeutung in der Form von Plänen“ erlässt.

Gestützt auf diese Grundlagen wurde der Entwurf für die kantonale Schutzanordnung für die Luxburger Bucht erarbeitet. Das DBU stützt sich dabei auf die Vorgaben des Bundes und auf wissenschaftliche Gutachten. Bei der Festlegung des Grenzverlaufs wurde der Perimeter der bestehenden kommunalen Naturschutzzonen in den Politischen Gemeinden Egnach und Salmsach übernommen. Erweitert wurde er durch:

- an die Moorflächen angrenzende, als Wald ausgeschiedene Weich- und Hartholzauen
- Flächen im Hochwasserprofil
- Einbezug der sich im Eigentum des Kantons stehenden, speziell für diesen Zweck erworbenen drei Parzellen Nr. 305, Nr. 309 und Nr. 658 in der Politischen Gemeinde Egnach

Der von den Fragestellern angesprochene „Rückbau von Plattenwegen und Stegen auf privaten Grundstücken“ ist im Lichte von Art. 8 FmV zu betrachten. Die Bestimmung verlangt, dass bestehende Beeinträchtigungen der Schutzgebiete bei jeder sich bietenden Gelegenheit soweit als möglich rückgängig gemacht werden müssen. Die bevorstehende Schutzanordnung stellt eine solche Gelegenheit dar. Die entsprechenden Anlagen beanspruchen im Übrigen öffentliche Gewässer, weshalb sie nach den Bestimmungen des Wassernutzungsgesetzes (WNG; RB 721.8) einer Konzession des Kantons bedürfen. Die bestehenden Konzessionen sind bereits abgelaufen oder laufen demnächst ab. Auch aus diesem Blickwinkel ist daher jetzt der richtige Zeitpunkt, die Schutzanordnung zu erlassen.

Frage 2

Mit der Einführung des WNG per 1. Januar 2000 wurden sämtliche Bauten und Anlagen, die sich innerhalb des Hochwasserprofils des Bodensees befinden, der Konzessionspflicht unterstellt, und es wurden Nutzungsgebühren eingeführt. Zu diesem Zeitpunkt verfügten rund 700 Anlagen nicht über die geforderte Konzession. In der Interpellation „Verleihungsgebühren gemäss Paragraph 17 des WNG“ vom 27. August 2008 wurde daher die Frage gestellt, warum das WNG und die zugehörige Verordnung nicht zu 100 % umgesetzt und nur von einem kleinen Teil der Anlageneigentümer Konzessionsgebühren eingefordert würden. Das DBU beauftragte in der Folge das Amt für Umwelt (AfU) mit dem Projekt „Nachkonzessionierung“. Im Zuge der Projektarbeit wurden in sämtlichen Seegemeinden Informationsveranstaltungen durchgeführt, zu denen alle Seeuferparzelleneigentümer und -eigentümerinnen eingeladen waren. An den Veranstaltungen wurde sowohl eingehend über den Auslöser des Projektes als auch über das Wesen und die Eigenheiten von Konzessionen informiert. Einem Schreiben an die Seeuferparzelleneigentümer und -eigentümerinnen lag entsprechendes Informationsmaterial bei.

Da zum damaligen Zeitpunkt nicht vorhersehbar war, wann die Pendenz „Schutzanordnung Luxburger Bucht“ angegangen werden kann, hat das DBU im Interesse der betroffenen Grundeigentümer und -eigentümerinnen kürzer befristete Konzessionen erteilt. Während der Geltungsdauer konnten alle Konzessionsnehmer und -nehmerinnen ihre Anlagen im Bereich des Flachmoores uneingeschränkt nutzen. Die gesetzliche Folge der Verleihung von Nutzungsrechten an öffentlichen Wasser ist die Erhebung von Gebühren nach § 17 WNG.

Frage 3

Wie unter Frage 1 dargelegt, ergibt sich die Notwendigkeit für den Erlass einer Schutzanordnung in der Luxburger Bucht direkt aus dem Bundesrecht. Im Grundsatz besteht daher für den Kanton keine Wahlfreiheit. Sowohl der Moorschutz als auch die Eigentumsgarantie sind in der Verfassung geregelt und damit prinzipiell gleichrangig. Mit dem Anhang zur FmV hat der Bund für die dort aufgeführten Flachmoore bereits eine gesetzliche Interessenabwägung zu deren Gunsten vorgenommen. Die konkrete Umsetzung dieser Vorgaben ist allerdings Sache des DBU im dafür vorgesehenen Verfahren. Betroffene können sich auf dem üblichen Rechtsweg gegen die beabsichtigten Festlegungen wehren.

Der Regierungsrat hält eine griffige Schutzanordnung für die Luxburger Bucht angesichts der Qualität des Landschaftselements für richtig und wichtig. Der Schutz der Moore von gesamtschweizerischer Bedeutung wurde aufgrund der Annahme der Rothenthurm-Initiative durch das Schweizer Volk in die Bundesverfassung aufgenommen. Eine nur halbherzige Umsetzung durch die verantwortlichen Stellen wäre ein ungleich grösserer Vertrauensverlust, als ihn die Fragesteller nun gegenüber den Eigentümern und Eigentümerinnen von Seegrundstücken vermuten. Die bisherigen Gespräche mit den Betroffenen haben auch gezeigt, dass einige von ihnen durchaus ein gewisses Verständnis für das Vorgehen des Kantons aufbringen. Trotz der Reduktion der Bauten und Anlagen wird sichergestellt, dass sie den Bodensee auch zukünftig im gewohnten Umfang nutzen können.

Frage 4

Der Einsatz der Ranger wird hauptsächlich im Bereich der Salmsacher Badi bis zur Luxburger Bucht erfolgen. Hauptaugenmerk wird das Einhalten des Betretungsverbot von Naturschutzflächen und der Leinenpflicht sein. Ankernde Motorboote vor dem Schilfgürtel sind eine Störung für die dort sehr empfindliche Natur. Mit der Unterschutzstellung werden die nötigen Koordinationsmöglichkeiten geschaffen, damit der Kanton in Zusammenarbeit mit der Seepolizei das Fahr- und Ankerverbot vor dem Ufer durchsetzen kann.

Grundsätzlich hat die Menge der Boote aber nichts mit der Anzahl von Schiffanlegestellen in den Bootshäfen der benachbarten Gemeinden zu tun. Diese sind seit mehreren Jahrzehnten plafoniert. Als die Internationale Gewässerschutzkommission für den Bodensee (IGKB) die Plafonierung der Bootslicheplätze beschlossen hat, wurde dem Kanton Thurgau damals noch ein Kontingent an Bootslicheplätzen zugesprochen, um ein bestehendes Ungleichgewicht der Anzahl Bootslicheplätze bei den Anrainerstaaten zu kompensieren. Da es in den 1990er-Jahren wegen der vielen Einsprachen beinahe unmöglich war, Hafenanlagen zu realisieren, konnten die von der IGKB-Regelung betroffenen Hafenanlagen in Altnau, Arbon, Bottighofen oder auch Romanshorn erst in den Jahren 2006 bis 2008 in Betrieb genommen werden.

Frage 5

Was die Vorstösser als „Bestrafung“ wahrnehmen, ist die Umsetzung von gesetzlichen Vorgaben. In diesem Prozess hat das DBU, das sowohl für die Schutzanordnung als auch für die Konzessionen zuständig ist, nach verträglichen Lösungen gesucht. Es wäre möglich gewesen, die Konzessionen für die Anlagen nach deren Ablauf einfach nicht mehr zu verlängern, womit die Konzessionäre verpflichtet gewesen wären, die Anlagen auf ihre Kosten zurückzubauen. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Konzession besteht nicht. Das DBU schlägt demgegenüber eine sinnvolle Reduktion der Anlagen vor und beteiligt sich zudem an den Kosten der Umgestaltung. Der Regierungsrat sieht darin keine materiellen Enteignungen. Auf eine entsprechende Klage hin müsste die Enteignungskommission über diese Frage entscheiden.

Die Präsidentin des Regierungsrates

Der Staatsschreiber